

Satzung Ruhewald Nagold

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 12.10.2021 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtliche Verhältnisse

- 1) Die Stadt Nagold ist Träger und Betreiber der Einrichtung Waldbestattungsfläche Nagold. Im Folgenden wird dieser *Ruhewald* genannt.
- 2) Der Ruhewald trägt den Namen *Ruhewald Nagold*.
- 3) Der Geltungsbereich des Ruhewaldes umfasst folgende Flächen:

Flst-Nr. 4873 und 327 Gemarkung Nagold (Gewann Sommerhalde).

Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Bau- und Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Nagold geeignete Bäume oder andere Naturelemente ausgewählt, unter denen Urnen beigesetzt werden.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsflächen

- 1) Der Ruhewald ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Nagold.
- 2) Er dient neben der Bestattung der Einwohner der Stadt Nagold auch der Besetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Ruhewald erworben haben.
- 3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Ruhewald.
 - a) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an den festgelegten Einzel- bzw. Wahlbelegungs-bäumen/-biotopen sowie an den Familien- und Freundschaftsbäumen/-biotopen.
- 4) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln gem. § 8 mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt.

- 5) Im Ruhewald werden ausschließlich Urnengrabstätten bereitgestellt. Urnenbelegungsstätten können nur an den von der Stadtverwaltung Nagold festgelegten Belegungsäumen gemäß Belegungsplan angelegt werden. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofträgers. Die Nutzungsrechte an ganzen Belegungsäumen oder einzelnen Grabstätten werden durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.

§ 3

Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck, Nutzungsrechte

- 1) Im Ruhewald kann beigesetzt werden, wer:
- zum Todeszeitpunkt bzw. bei Erwerb des Grabes in Nagold oder den Teilorten seinen Hauptwohnsitz hatte oder hat oder
 - in Nagold oder den Teilorten geboren wurde oder aufgewachsen ist oder
 - mit einem Bürger der Stadt Nagold bis zum 2. Grad Haupt- oder Seitenlinie (Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Sohn, Tochter, Schwiegertochter, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin, Großvater, Großmutter, Enkelkinder) verwandt gewesen ist oder verwandt ist.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen für Baumbestattungen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Der Ruhewald ist mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des Baden-Württembergischen Waldgesetzes (LWaldG) auf eigene Gefahr.
- 4) Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h – Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben mit Schneebruchgefahr und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 5 Verhalten im Ruhewald

- 1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Beim Ruhewald handelt sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Dies hat jeder Besucher zu berücksichtigen.
- 2) Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
- 3) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) dass Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit keine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten,
 - c) zu reiten,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen notwendig und üblich sind,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - h) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - i) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte (außer im Rahmen einer Bestattungsfeier) zu betreiben,
 - j) Hunde ohne Leine mitzuführen,
 - k) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
 - l) zu rauchen, Kerzen anzuzünden oder Feuer zu machen,
 - m) bauliche Anlagen und jagdliche Einrichtungen zu errichten,
 - n) Wildfütterungen.
- 4) Die Stadt Nagold kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes vereinbar sind.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- 1) Die Bestattungsgenehmigung erteilt die Stadt Nagold. Die Urne wird grundsätzlich der Stadtverwaltung Nagold zugesendet und bei ihr bis zum Bestattungstermin aufbewahrt. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig.
- 2) Urnen-Beisetzungen sind von Montag bis Freitag nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Sommerzeit) und zwischen 10:00 Uhr und 15:30 Uhr (Winterzeit) zulässig. Es sind auch Urnen-Beisetzungen an Samstagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.
- 3) Trauerfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und der terminlichen Abstimmung mit der Stadt Nagold; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden bzw. zu beantragen.

§ 7 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre, gemäß. § 6 Abs. 1 BestattG.

§ 8 Urnen

- 1) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem, organischem und schadstofffreiem Material sein (ohne Verwendung von Maisstärke!).

Der Urnendurchmesser darf max. 25 cm betragen.

§ 9 Umbettungen

- 1) Umbettungen sind nicht möglich und nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- 1) Urnen-Belegungsstätten können nur an ausgewiesenen Belegungsäumen angelegt werden. Die Belegungsäume werden unterschieden in
 - a) Einzelbelegungsäume
 - b) Wahlbelegungsäume/-biotop
 - c) Familien- und Freundschaftsäume/-biotop

An einem Belegungsbaum sind bis zu 12 Belegungen möglich.

Die Urnengrabstellen reihen sich wie die 12 Ziffern einer Uhr mit ca. 2,50 Metern Radius um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden oder ganz entfallen.

§ 11 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der Ruhewald ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Er soll als gewachsene, naturbelassene Fläche nicht gestört oder maßgeblich in seinem Erscheinungsbild geändert werden. Notwendige Pflegeeingriffe im Ruhewalde und an Ruhestätten erfolgt ausschließlich über die Stadt Nagold und durch von ihr beauftragte Dritte.
- 2) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige oder nicht von der Stadt beauftragte Dritte sind nicht zulässig. Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Kerzen, Lampen, Anpflanzungen, Blumenschmuck und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind daher grundsätzlich untersagt. Zulässig ist Grabschmuck aus, im umgebenden Wald natürlicherweise vorkommenden Gegenständen

(Steine, Zapfen, Federn,...) bis zu einer max. Größe von 30 cm im Durchmesser und einer Höhe bis 30 cm. Anthropogene Erzeugnisse werden ohne Vorankündigung durch die Stadt abgeräumt und entsorgt. Ein Rechtsanspruch auf Herausgabe der abgeräumten Gegenstände besteht nicht.

- 3) Der Friedhofsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Familien- bzw. Gemeinschaftsbäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Familien- bzw. Gemeinschaftsbäume.
- 4) Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden ca. 10 Tage nach der Beisetzung durch die Stadt abgeräumt. Blumenschmuck im herkömmlichen Sinne (Blumensträuße/-gestecke) sind nach diesem Zeitraum nicht mehr gestattet.

§ 12

Kennzeichnung

- 1) Die Ruhestätte ist mit einer Gedenkplatte zu kennzeichnen. Entsprechend den Wünschen der Verfügungs-/Grabnutzungsberechtigten werden darauf Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr, sowie ein Symbol oder ein Gedenkspruch vermerkt. Symbole und/oder Gedenkspruch müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- 2) Zulässig sind folgende Gedenkplatten:

Materialien:
Naturstein: Schwarzwälder Buntsandstein, Bayrisch Wald Granit, Sellenberger Muschelkalk, Vollholz (heimisch, unbehandelt).

Abmessung: 25 cm x 25 cm oder 30 cm x 30 cm, oder 25/30 cm rund, Stärke $\frac{3}{4}$ cm.

Bearbeitung Sichtfläche: gesägt, gestockt, geflammt, gebrochen (Sandstein).

Bearbeitung Kanten: gesägt, gestockt, geflammt, gebrochen.

Beschriftung: graviert, gelasert, aufgeklebt, aufgesetzt (max. Schrifthöhe 10 mm).
- 3) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Ruhewaldes Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 13

Auswahl

- 1) Urnen-Belegungsplätze an Einzelbelegungsbaumen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.
- 2) Das Nutzungsrecht für einen Urnengrabplatz an einem Wahlbelegungsbaum wird für einen Zeitraum von 30 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist abhängig von der Vitalität des Belegungsbaumes. Eine Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn der Erhalt der Verkehrssicherheit des Belegungsbaumes für die Dauer der Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

- 3) Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbaum wird für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Verwandtschaftsverhältnis der genannten Personen zum Nutzungsinhaber oder bereits bestatteten Personen müssen den in § 3 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist abhängig von der Vitalität des Belegungsbaumes. Eine Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn die Verkehrssicherheit des Belegungsbaumes für die Dauer der Verlängerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

V. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Haftung

- 1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- 2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3) Die Stadt haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 Veränderungen im Beisetzungswald vornimmt oder im herkömmlichen Sinne Grabpflege betreibt oder sonstige Pflegeeingriffe vornimmt,

- e) Markierungen an Beisetzungsbäumen und anderen Bäumen im Ruhewald anbringt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

VI. Bestattungsgebühren

§ 16 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Nagold über die Erhebung von Gebühren für den Ruhewald Nagold in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Es werden erhoben:

Entgelt in €

a) Für die Verleihung des Verfügungsrechtes einer Urnengrabstätte an einem Einzelbelegungsbaum	570,00
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte an einem Wahlbelegungsbaum	880,00
c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes für bis zu 12 Urnengrabstätte an einem Familien- und Freundschaftsbaum	8.500,00
d) Für die Verleihung des Verfügungsrechtes einer Urnengrabstätten an einem Biotop (Baumstumpf, Findling, ...)	570,00
e) Für die Umschreibung oder Stornierung von Nutzungsberechtigten	95,00
f) Beisetzung (Öffnen und Schließen des Grabes inkl. Trauerfeier am Aussegnungsplatz)	525,00
g) Trauerfeier in der Aussegnungshalle Friedhof Nagold	340,00
h) Samstagszuschlag (auf die Beisetzung) 60 %	

Die Gebühren und Entgelte verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer von aktuell 19%.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nagold, den 23.10.2021

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.